



┌ Auftraggeber

Stadtgemeinde Schladming  
Coburgstraße 45  
8970 Schladming

┐ Eingang/Prüfung: 27.11.2018

┌ Probenherkunft

Stadtgemeinde Schladming  
Coburgstraße 45  
8970 Schladming

└ Protokoll-Nr. der Prüfberichte: 1808824, 1808825, 1808826, 1808827, 1808828, 1808829, 1808830, 1808831,  
1808832, 1808833, 1808834, 1808852, 1808853, 1808854, 1808855, 1808856

## Inspektionsbericht

EN ISO/IEC 17020

### Beschreibung der Trinkwasserversorgungsanlage: (gemäß Angaben des Betreibers)

Wasserspender: Grubeggquellen, Gschlösslquellen, Waldquelle, Tiefbrunnen Maistatt, Zandlquelle, Reithabquellen;  
(Sprungschanzenquellen, Oberbannwaldquellen, Prinzenquellen, Harreiterquellen: derzeit nicht im Netz)!

Wasseraufbereitung: UV-Desinfektionsanlage (Waldquelle)

Wasserspeicher: Hochbehälter Grubegg (158 m<sup>3</sup>), Hochbehälter Sonnenhang 1 (2 x 500 m<sup>3</sup>)  
Hochbehälter Sonnenhang 2 (218 m<sup>3</sup>), Hochbehälter Wirtsleiten (47 m<sup>3</sup>), Hochbehälter Reithab (50 m<sup>3</sup>), Hochbehälter  
Prinzen (9 m<sup>3</sup>) (derzeit nicht im Netz)

Versorgungsgröße: ca. 1.100 m<sup>3</sup>/Tag, 5 Versorgungszonen

Besondere Hinweise:

Beprobungsplan(Bescheid) : 08. Oktober 2014

Überprüfung gemäß §134 WRG: 09.08.2010

Zustimmungserklärung zur elektronischen Datenübermittlung gem. TWV §5 Z4: vorhanden

### Ortsbefund und Prüfbericht(e)

(Lokalausweis und Probenahme gemäß ÖNORM M 5874)

Der Lokalausweis im Umfang obiger Anlagenbeschreibung ergab keinen Grund zu einer Beanstandung.

Datum Lokalausweis = Datum Eingang/Prüfung

Die bakteriologischen Analysenwerte ergaben keinen Grund zu einer Beanstandung  
(Einhaltung aller Indikatorparameterwerte/Richtwerte und Parameterwerte/Grenzwerte bzw. tolerierbare Überschreitungen).

Die chemischen Analysenwerte ergaben keinen Grund zu einer Beanstandung  
(Einhaltung aller Indikatorparameterwerte/Richtwerte und Parameterwerte/Grenzwerte bzw. tolerierbare Überschreitungen).

## Konformitätsbewertung

Das Wasser entspricht im Rahmen des durchgeführten Untersuchungsumfanges den geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften (LMSVG, TWV, ÖLMB B1) und ist daher

zur Verwendung als Trinkwasser geeignet

Bei Beanstandungen sind, zur Aufrechterhaltung der Eignung des Wassers als Trinkwasser, umgehend geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Mängel/vorgeschlagene Maßnahmen/Besondere Hinweise:

Der vorliegende Befund betrifft ausschließlich die hygienische Verwendbarkeit des Wassers.

Anlage: Merkblatt "Trinkwasser Desinfektion"

[<https://hygiene.medunigraz.at/diagnostik/wasserhygiene-und-mikroökologie/downloads-und-links/>](https://hygiene.medunigraz.at/diagnostik/wasserhygiene-und-mikroökologie/downloads-und-links/)

Gemäß TWV §5 Z4 werden Befund und Gutachten nach Zustimmung des Auftraggebers von der Untersuchungsstelle an das von der zuständigen Behörde dafür zur Verfügung gestellte Datensystem elektronisch übermittelt.

- elektronisch gefertigt -

a.o. Univ. Prof. Mag. Dr. F. MASCHER  
berechtigt gem. § 73 LMSVG; Leiter PI-Stelle

PRÜFBERICHTE BEZIEHEN SICH AUSSCHLIEßLICH AUF DIE UNTERSUCHTE PROBE.  
INSPEKTIONS-/PRÜFBERICHTE DÜRFEN NUR VOLLSTÄNDIG REPRODUZIERT (KOPIERT) WERDEN.